

Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

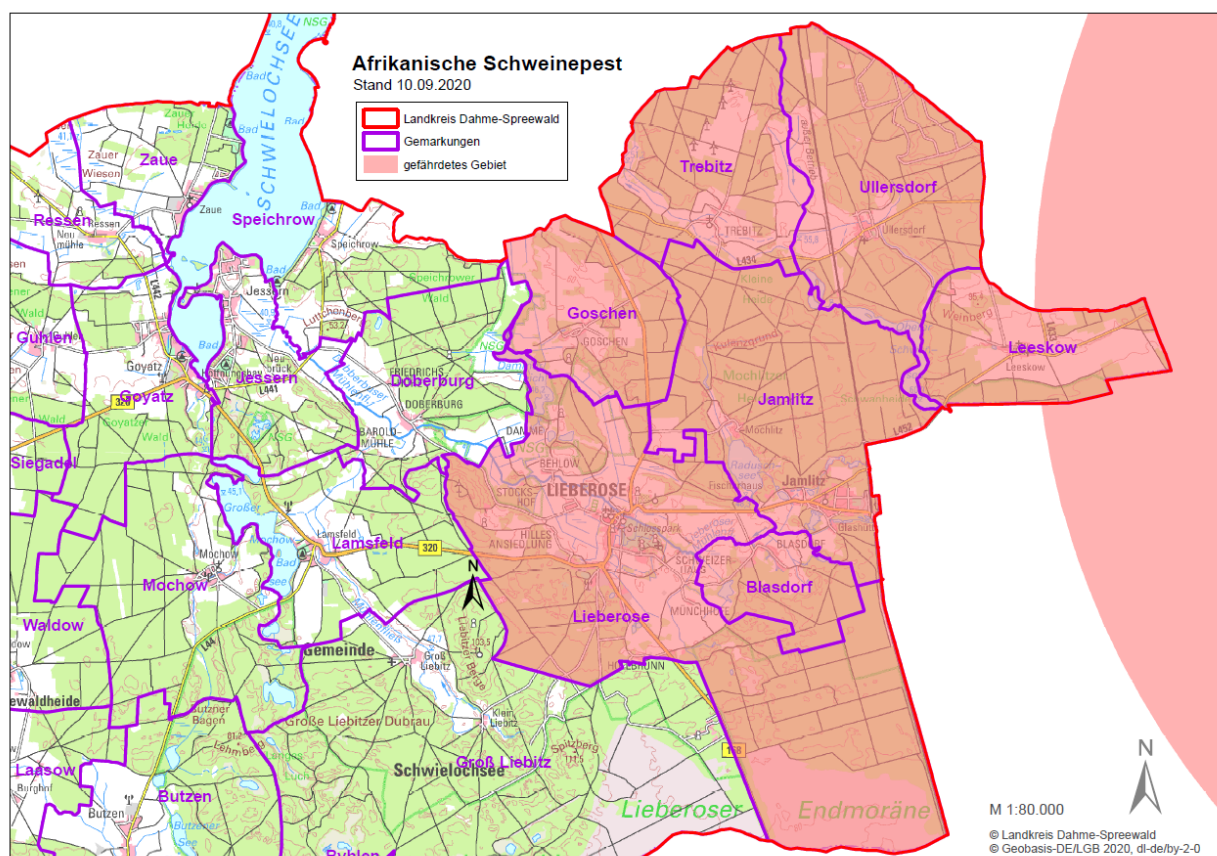
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Festlegung eines gefährdeten Gebiets zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

vom 11. September 2020

Auf Grund eines amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße werden gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)¹ die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Es wird ein Gefährdetes Gebiet festgelegt. Die Abgrenzung des Gefährdeten Gebietes ist in dem folgenden Kartenausschnitt als rote Fläche dargestellt und betrifft den Landkreis Dahme-Spreewald wie folgt:

Gemeinde Lieberose mit den Gemarkungen Lieberose, Goschen, Blasdorf, Trebitz
Gemeinde Jamlitz mit den Gemarkungen Jamlitz, Ullersdorf und Leeskow.



I. Gleichzeitig ordne ich für das Gefährdete Gebiet Folgendes an:

Für Jagdausübungsberechtigte:

Angeordnete Maßnahmen:

1. Es ist eine **verstärkte Fallwildsuche** durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
2. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen (**Anzeigepflicht von Fallwild**).
3. Es gilt ein **Jagdverbot für alle Tierarten**.
4. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen (z.B. Fallwildsuche) verwendet wurden, sind zu reinigen und mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

5. Wildschweine dürfen aus dem Gefährdeten Gebiet nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
6. Frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen im Gefährdeten Gebiet dürfen nicht in das Inland oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
7. Tierische Nebenprodukte von Wildschweinen von Wildschweinen im Gefährdeten Gebiet dürfen nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.

Für Schweinehalter:

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

9. Schweinehalter haben
 - a.) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei der zuständigen Behörde anzuzeigen,
 - b.) verendete und fieberhaft erkrankte Schweine unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - c.) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - d.) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
 - e.) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f.) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
10. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

11. Gras, Heu und Stroh, welches im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
13. Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
14. Schweine dürfen in einen Betrieb, der im Gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
15. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.
16. Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb im Gefährdeten Gebiet gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde schriftlich zu beantragen.

Für alle Personen:

Anzuordnende Maßnahmen:

17. **Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist untersagt.**
18. Hunde dürfen im Gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen (**Leinenzwang**).
19. Veranstaltungen mit Schweinen im Gefährdeten Gebiet sind untersagt.

Maßnahmen, die kraft Gesetz gelten:

20. Personen, die mit Wildschweinen in direktem Kontakt gekommen sind, haben entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
21. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

II.

Die sofortige Vollziehung des Punktes I. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)³.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)⁴ die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 10. September 2020 wurde in der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuche Afrikanische Schweinepest bei einem tot aufgefundenen Wildschwein amtlich festgestellt.

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde nach § 14d der Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Fundstelle als Gefährdetes Gebiet fest. Der Landkreis Dahme-Spreewald ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit einem Gefährdeten Gebiet betroffen.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 14d und 14e der Schweinepest-Verordnung. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurden die Maßnahmen unter Punkt I. getroffen.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiosität. Die aktuell in Europa nachgewiesenen Viren sind in der Regel hochvirulent. Eine Infektion mit den in Europa kursierenden Viren endet nach aktuellem Kenntnisstand binnen sieben bis zehn Tage mit dem Tod des Tieres. Die Virusausscheidung beginnt bei den betroffenen Schweinen in der Regel am zweiten bis vierten Tag nach der Infektion und kann über längere Zeit - meist bis zum Tod - andauern.

Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt lebender Tiere untereinander, vor allem aber über infizierte Kadaver. Zudem ist eine Infektion über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädner möglich.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)
- 2) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 3) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- 4) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Guth
Amtstierärztin